

10.03.98

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung zur Umweltpolitik und zum Klimawandel nach der Konferenz von Kyoto

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 007151 - vom 5. Mrz 1998. Das Europische Parlament hat die Entschlieung
in der Sitzung am 19. Februar 1998 angenommen.

Entschließung zur Umweltpolitik und zum Klimawandel nach der Konferenz von Kyoto

Das Europäische Parlament

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. März 1995 zu einer Strategie für den Klimaschutz in der EU⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Januar 1997 zum Grünbuch der Kommission "Faire und effiziente Preise im Verkehr - politische Konzepte zur Internalisierung der externen Kosten des Verkehrs in der Europäischen Union"⁽²⁾ und seine Stellungnahme vom 17. Juli 1997 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 1997 zu der Mitteilung der Kommission: "Eine gemeinsame Plattform: Leitlinien für die Vorbereitung der Europäischen Union auf die Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Juni 1997 in New York zur Überprüfung der Agenda 21 und der damit verbundenen Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die im Juni 1992 in Rio Janeiro stattgefunden hat"⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 19. November 1997 zur Konferenz der Vertragsparteien des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaveränderungen (COP-3) vom 1. bis 10. Dezember 1997 in Kyoto sowie zur Mitteilung der Kommission über die energiepolitische Dimension der Klimaänderungen⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die von der Gemeinsamen Versammlung der AKP-EU am 30. Oktober 1997 in Lomé (Togo) zur Zusammenarbeit der AKP-EU im Bereich des Klimawandels und zur dritten Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens über Klimaveränderungen angenommene Entschließung,
- unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission über Klimaänderungen - das Konzept der EU für Kyoto (KOM(97)0481) und die energiepolitische Dimension der Klimaänderungen (KOM(97)0196 - C4-0232/97),
- unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 18. Dezember 1997 vor dem Parlament,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Tagungen der Umweltminister vom 3. März, 16. Oktober und 16. Dezember 1997,
- unter Hinweis auf das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über die Klimaveränderungen vom Dezember 1997,
- unter Hinweis auf die feierliche Erklärung von Stuttgart vom 19. Juni 1983 zur Einbeziehung des Europäischen Parlaments beim Abschluß bedeutender internationaler Abkommen,

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 20.03.1995, S. 47.

⁽²⁾ ABl. C 55 vom 24.02.1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. C 286 vom 22.09.1997, S. 217.

⁽⁴⁾ ABl. C 115 vom 14.04.1997, S. 228.

⁽⁵⁾ Teil II Punkt 15 des Protokolls dieses Datums.

- unter Hinweis auf das Protokoll der 36 AOSIS-Länder (Bündnis der kleinen Inselstaaten) zur 20%igen Reduzierung von CO₂-Emissionen in entwickelten Ländern bis zum Jahr 2005,
- A. in der Erwägung, daß die abschließende Vereinbarung der Parteien am Ende der COP 3-Tagung in Kyoto über ein Protokoll zur Festlegung eines durchschnittlichen Prozentsatzes für die Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen als ein weiterer, allerdings unzureichender Schritt in Richtung auf einen stärker rechtsverbindlichen und quantifizierbaren Charakter der vagen, in Rio im Jahr 1992 eingegangenen Verpflichtungen angesehen werden muß,
- B. in Anbetracht der in der Mitteilung der Kommission enthaltenen Aussage, daß ein EU-Ziel von 15% bis zum Jahre 2010 mit Hilfe vernünftiger Strategien und optimaler Technologien zu erreichen sei, wobei die wirtschaftlichen Kosten niedrig anzusetzen seien oder sogar mit Gewinnen gerechnet werden könne,
- C. in der Erwägung, daß die derzeitigen Bestimmungen des Protokolls nicht nur in einer Reihe von Punkten unbefriedigend sind, sondern auch eine Anzahl Schlupflöcher und Mehrdeutigkeiten enthalten; ferner in der Erwägung, daß die Notwendigkeit für weitere Verhandlungen bestehen bleibt, um eine Übereinkunft über Regeln für einen Mechanismus zur Reduzierung der weltweiten Emissionen auf ein klimaschützendes Niveau mit der Zeit zu erreichen,
- D. in der Erwägung, daß die EU ihre Führungsrolle in diesem Bereich aufrechterhalten und sich während der gesamten Verhandlungen stets für ein möglichst strenges Protokoll eingesetzt hat, hierbei dem von den USA und anderen Industrieländern auf die Konferenz ausgeübten unvernünftigen Druck widerstanden und, noch wichtiger, konsequent eine Brücke zwischen der EU und den Entwicklungsländern gebaut hat,
- E. in der Erwägung, daß laut Mitteilungen und Arbeitspapieren der Kommission einige Studien, einschließlich jener des World Resources Institute (Weltressourcen-Institut) und des zweiten Evaluierungsberichts des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) Schätzungen enthalten, wonach die Eindämmung der Treibhausgasemissionen wirtschaftliche Nettogewinne bis zu 1% des BIP bringen kann, die in Wirklichkeit sogar noch höher liegen können, wenn die Vermeidung künftiger Wirtschaftskosten im Zusammenhang mit extremen Witterungsschäden in die Kalkulation miteinbezogen wird,
- F. in der Erwägung, daß der drohende Klimawandel sich auf verschiedene Bereiche auswirken kann, z.B. Ökosysteme, die Gesundheit von Mensch und Tier, die geographische Verteilung der Arten, Schwankungen in der Wasserversorgung und andere Bedingungen für Landwirtschaft und Forstwirtschaft,
- G. unter Hinweis darauf, daß 1997 das wärmste Jahr des Jahrhunderts war und die Temperaturen im letzten Jahr um 0,44° C über der Durchschnittstemperatur im Zeitraum 1960-1990 lagen; unter Hinweis darauf, daß in einigen der am wenigsten entwickelten Länder der Welt die Ernten in Mitleidenschaft gezogen wurden und daß Dürren, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Buschbrände und der El-Niño-Effekt überall in der Welt einen Vorgeschmack auf die möglichen Auswirkungen einer weltweiten Erwärmung gegeben haben und zu einer großen sozialen und wirtschaftlichen Belastung geführt haben,
- H. in der Erwägung, daß jedwede Vereinbarung über Regeln für einen Mechanismus zur Reduzierung der weltweiten Emissionen auf der Basis des Konvergenzprinzips im Hinblick auf Gleichbehandlung erreicht werden muß,
- I. angesichts der Gefahr einer systematischen Verlagerung von Industriesektoren mit hohem Energieverbrauch oder Industrien, die die Hauptverantwortung für Treibhausgasemissionen tragen, in Länder, die die am wenigsten strengen Verpflichtungen eingegangen sind,

1. bekräftigt seine Unterstützung für die Führungsrolle der EU während der Verhandlungen, bedauert jedoch die mageren Ergebnisse eines unvollständigen Abkommens über eine so wichtige und dringliche Frage;
2. fordert die Kommission auf, eine vollständige Analyse der Auswirkungen und Anpassungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Schlußbestimmungen des Protokolls vorzulegen; fordert die Kommission ferner auf, detaillierte Pläne für die Beseitigung der Risiken im Zusammenhang mit einer Reihe von Schlupflöchern vorzulegen, insbesondere betreffend den Vorschlag über den Handel mit Emissionsgenehmigungen, die gemeinsame Durchführung, die Verwendung von Senken zur Beseitigung von Treibhausgasen und den "Mechanismus für eine saubere Entwicklung" sowie die Mechanismen zur Überprüfung und Erfüllung der Verpflichtungen;
3. erklärt, daß die Ratifizierung des Protokolls von Kyoto durch die EU von Fortschritten abhängig gemacht werden sollte, die die nachgeordneten Organe des Übereinkommens bei der endgültigen Festlegung der Einzelheiten erzielen, die von Kyoto auf Buenos Aires vertagt wurde; erwartet insbesondere Fortschritte in der Frage der Senken, der Grundsätze und Modalitäten für den Handel mit Emissionsgenehmigungen und der Beteiligung der in Anhang I nicht genannten Länder auf der Basis der Billigkeit;
4. fordert die Kommission auf, eine vollständige Untersuchung der Auswirkungen und Möglichkeiten der Anwendung der Rechtsgrundlage zum Abschluß der in Kyoto erzielten Übereinkommen vorzulegen, insbesondere betreffend den "European bubble" (Lastenteilung), Handel mit Emissionsgenehmigungen und gemeinsame Durchführung; ist der Ansicht, daß sowohl die gemeinsame Durchführung innerhalb der unter Anhang I genannten Länder und die gemeinsame Durchführung mit Entwicklungsländern (sauberer Entwicklungsmechanismus) "zusätzlich" und nicht "anstatt" der bestehenden Verpflichtungen zur Reduzierung von Emissionen geprüft werden müssen;
5. bekräftigt erneut seine Forderung, daß sich - wenn die Ratifizierung des Protokolls von Kyoto durch die EU ansteht - das Verfahren auf Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags stützen soll;
6. ruft die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Mitteilung der Kommission über die Reduzierung von Treibhausemissionen als Grundlage für die Entwicklung einer strengeren verbindlicheren Verpflichtung zur Reduzierung ihres eigenen Beitrags zum Klimawandel bis 2005 und 2010 zu nehmen und zwar mit Hilfe eines starken Aktionsplans, der alle betroffenen Sektoren einbezieht: Energie, Verkehr, Landwirtschaft, Industrie, städtische Dienste und Wirtschaft;
7. fordert die Kommission und den Rat in Anbetracht der Führungsrolle der EU in Kyoto nachdrücklich auf, die ursprüngliche Verhandlungsposition der EU bei der Ausarbeitung der notwendigen Durchführungsmaßnahmen beizubehalten;
8. betont das Erfordernis, den Dialog mit den Entwicklungsländern zu vertiefen, um den passendsten Weg für ihre Beteiligung, (Transfer angepaßter Technologien und Hilfe, Bereitstellung von Geldmitteln usw.) als einziges Mittel zur Sicherstellung eines guten Ergebnisses bei den Kyoto-Folgemaßnahmen zu finden;
9. fordert die Kommission auf, sobald wie möglich spezifische Vorschläge zu unterbreiten, um die obengenannten Ziele zu erreichen;
10. fordert den Rat auf, die von der Kommission bereits unterbreiteten Maßnahmen einschließlich IRP (Integrated Ressources Planning), steuerlicher Maßnahmen, Normung in bezug auf Energieeffizienz, Heizkraftwerken, THERMIE usw. zu billigen;
11. begrüßt das von der Kommission vorgelegte Weißbuch über erneuerbare Energien und fordert Rat und Kommission auf, eine Gemeinschaftsstrategie zu entwickeln, um erneuerbare Energien in der EU

zu fördern einschließlich des Ziels, die Verwendung erneuerbarer Energiequellen bis auf 15% zur Deckung des Energiebedarfs bis zum Jahr 2010 zu erhöhen;

12. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie vorzulegen, um die Einspeisung erneuerbarer Energien in die allgemeinen Energieversorgungsnetze unter echten Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen und ernsthaft die Ausarbeitung eines Vertrags über erneuerbare Energie ins Auge zu fassen, um eine geeignete Rechtsgrundlage zu schaffen (ein "Eurenew"-Vertrag für erneuerbare Energie nach dem Muster des Euratom-Vertrags für Kernenergie); fordert die Kommission dringend auf, sich für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Union und Drittstaaten bei der Entwicklung von Forschungs- und Technologie-Know-how im Bereich der erneuerbaren Energiequellen einzusetzen;
13. fordert die Kommission auf, die Debatte über die Nutzung wirtschaftlicher und steuerlicher Instrumente zur Bremsung des anthropogenen Klimawandels erneut in Gang zu bringen, indem sie ein Grünbuch vorlegt, in welchem die ganze Serie verfügbarer oder potentieller Optionen dargestellt wird, um Lösungen und effektive Vorschläge zur Dämpfung der möglichen sozialen Auswirkungen anzubieten;
14. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie vorzulegen, derzufolge CO₂ als eine geregelte Emission - wie dies bei CO, HC und NO_x der Fall ist - behandelt und in welcher verlangt wird, daß bei allen Neuwagen für die Betriebserlaubnis Kraftstoffgrenzwerte eingehalten werden müssen, mit dem Ziel, daß bei neuen Benzinautos ab 1. Januar 2005 das Fünf-Liter-Auto obligatorisch ist (und das 4,5-Liter-Auto bei neuen Dieselaautos ab 1. Januar 2005) und daß das Drei-Liter-Auto für neue Benzin- und Dieselaautos ab Januar 2010 obligatorisch sein wird;
15. fordert die Kommission auf, eine Strategie zur Durchführung der Internalisierung der externen Kosten des Verkehrs für alle Verkehrsarten vorzulegen, um eine verlässliche Grundlage für einen fairen Wettbewerb zwischen mehr oder weniger umweltfreundlichen Verkehrsarten zu haben, die sich auf genaue Untersuchungen der Auswirkungen einer solchen Vorgehensweise stützt, einschließlich Maßnahmen betreffend Kraftstoffsteuern, um ein faires Gleichgewicht zwischen mehr oder weniger umweltfreundlichen Verkehrsarten (Kraftstoff für den Luftverkehr, den Schiffsverkehr und den Eisenbahnverkehr) herzustellen;
16. fordert die Kommission auf, ihre Revision der Transport-Mehrwertsteuerrichtlinie im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Mobilität zu überprüfen;
17. fordert die Kommission und den Rat auf, mehr Druck auf jene Länder auszuüben, die das ICAO-Abkommen über strengere Grenzwerte zur Reduzierung der NO_x-Emissionen von Flugzeugen blockieren;
18. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Reform der GAP zu nutzen, um Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Landwirtschaft auf den Klimawandel vorzuschlagen und mehr Unterstützung für umweltverträgliche Praktiken zu geben;
19. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich Pläne für Präventivmaßnahmen zum Schutz der Ökosysteme, der Gesundheit von Mensch und Tier, Wasserversorgung usw. vorzuschlagen; fordert, daß die Kommission ernsthaft die dringende Durchführung des Schutzes der Wälder und ebenso die Unterstützung für eine Wiederaufforstung prüft, um das Potential der EU in den sogenannten "Treibhausgasen" zu erhöhen;
20. fordert die Kommission auf, herauszufinden, welche geltenden Rechtsvorschriften der Verringerung von Treibhausgasemissionen entgegenstehen und entsprechende Gegenmaßnahmen vorzuschlagen;
21. fordert die Kommission und den Rat auf, bei den Verhandlungen darauf zu achten, daß ein etwaiges multilaterales Abkommen über Investitionen, das von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden müßte, mit den in Kyoto eingegangenen Verpflichtungen in Einklang steht;

224/98

22. ersucht die Kommission und den Rat dringend, sobald wie möglich alle Vorkehrungen und Maßnahmen vorzulegen, welche die EU treffen muß, um sich sorgfältig auf die nächste Sitzung in Buenos Aires (November 1998) vorzubereiten;
23. erkennt unumschränkt die besonderen Schwierigkeiten der neuen Demokratien in Mittel- und Osteuropa an und fordert die Kommission dringend auf, im Rahmen der durch die Partnerschaftsabkommen vorhandenen Mechanismen rasch eine Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung mit diesen Ländern auf dem Gebiet des Klimawandels bereits lange vor der COP-4 in Buenos Aires vorzuschlagen;
24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Nach-Kyoto-Strategie, vor deren Ausarbeitung sie gerade stehen, dafür zu sorgen, daß die EU-Position auf der Anerkennung der Notwendigkeit beruht, alle Vertragsparteien des Übereinkommens, insbesondere die G-77 und China sowie die AKP-Staaten, voll und ganz auf der Basis der Billigkeit in die Nach-Kyoto-Phase der Lösung des Problems des Klimawandels einzubeziehen, und ist der Ansicht, daß das Europäisch-Asiatische Gipfeltreffen (ASEM) und der Santiago-Gipfel im April 1998 wichtige Etappen in diesem Prozeß darstellen werden;
25. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die erforderliche Revision zu nutzen und Anpassungen des "European bubble" (Lastenteilung) vorzulegen, nicht nur um den Bestimmungen des Protokolls nachzukommen, sondern auch die Verpflichtung der EU zur Emissionsreduzierung zu untermauern;
26. fordert die Kommission auf, die Methodik und die Zahlen des Emissionsverzeichnisses der Mitgliedstaaten zu prüfen, und fordert die EU-Vertreter in dem UN-Rahmenübereinkommen über die Klimaveränderungen auf, ebenso vorzugehen;
27. fordert die Kommission auf, einen verbindlichen Zeitplan mit rigoros festgelegten Zielen zur Emissionsreduzierung, kurzfristiger Verwendung der Haushaltsmittel und mit einer effizienten internen Kontrolle entsprechend einem vereinbarten verpflichtenden System vorzulegen und hierbei als Ausgangspunkt die in Kyoto vorgetragene Position der EU zu nehmen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diesen Zeitplan mit dem Vorschlag für eine Rahmenverordnung für die "Lastenteilung" und den Handel mit Emissionsgenehmigungen zu begleiten;
28. ist der Ansicht, daß zum Zwecke der Bewältigung des Problems des Handels mit Emissionsgenehmigungen auf der COP-4 in der Frage des formellen Eigentums eine Lösung erzielt werden muß, die sowohl für die G-77 und China als auch für die Länder in Anhang I annehmbar ist; dies bedeutet unweigerlich, daß eine Lösung auf der Basis der Billigkeit gefunden werden muß,
29. nimmt die Aufforderung der Kommission zur Kenntnis, das Europäische Parlament als wichtigen Partner in die Folgemaßnahmen zu den Vereinbarungen von Kyoto und die Vorbereitung von Buenos Aires einzubeziehen;
30. fordert die Kommission und den Rat auf, so bald wie möglich eine spezifische Strategie für die EU-Delegation in Buenos Aires vorzulegen, um die Wirksamkeit des EU-Mandats zu stärken;
31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Sekretariat des UN-Rahmenübereinkommens über die Klimaveränderungen zu übermitteln mit der Bitte, daß sie allen Vertragsparteien, die nicht der EU angehören, ebenfalls übermittelt wird.